

### 12.2.3. Die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß § 60 GöV haben die Räte der Städte und Gemeinden den Ausbau der *stadtwirtschaftlichen* Dienstleistungen zu gewährleisten. Schwerpunkte sind dabei die Siedlungsmüllbeseitigung und -Verwertung sowie die Straßenreinigung. Die Räte müssen die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie der Hygiene und Sauberkeit im Territorium leiten und planen.

Den Räten von Stadtkreisen sowie kreisangehörigen Städten sind dafür in der Regel stadtwirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe unterstellt. Zur Verbesserung der Versorgung mit stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen sind Räte von Städten und Gemeinden verschiedentlich dazu übergegangen, im Rahmen eines Ver- bzw. Entsorgungsgebietes einen leistungsfähigen Stadtwirtschaftsbetrieb gemeinsam — z. B. in einem Zweckverband — aufzubauen und zu nutzen. Dieser Betrieb ist dem Rat einer Stadt unterstellt, der am Zweckverband beteiligt ist und dem im Auftrag der beteiligten Räte die staatliche Leitung und Planung der Leistungsentwicklung des Betriebes sowie der Ausbau seiner materiell-technischen Basis obliegt. Der betreffende Rat hat ansonsten alle Aufgaben zu erfüllen, die gegenüber einem unterstellten stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb bestehen.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Konzentration stadtwirtschaftlicher Kapazitäten sowie der Art der zu erbringenden Leistungen (z. B. Straßenreinigung, organisierte Müllabfuhr oder die geordnete Deponie der Siedlungsabfälle) sind bisher in den meisten Fällen *volkseigene Stadtwirtschaftsbetriebe* gebildet worden, die auf der Grundlage der VEB-VO arbeiten. Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen können aber auch von *staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft* erbracht werden. Diese werden auf der Grundlage der AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft vom 25. 6.1973 (GBl. 1 1973 Nr. 34 S. 353) tätig.

Die Stellung der stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen der ÖVW ist dadurch gekennzeichnet, daß sie zu einem wesentlichen Teil Aufgaben erfüllen, für die die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich sind.

So sind z. B. gemäß § 5 Abs. 2 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. 5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339) die Räte der Städte und Gemeinden für die Sauberhaltung der Städte und Gemeinden in dem in § 1 der VO vorgesehenen Umfang verantwortlich. Sie haben für die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen entsprechend den im Fünfjahrplan und den in den Jahresplänen festgelegten Zielen und Aufgaben zu sorgen. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung können die Räte der Städte und Gemeinden in Zweckverbänden zusammenarbeiten. Entsprechend den örtlichen Bedingungen sind planmäßig mit Unterstützung der Räte der Kreise leistungsfähige volkseigene Betriebe der Straßenreinigung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung zu schaffen, die eine Konzentration der Kräfte und Mittel sowie die Anwendung moderner Technologien ermöglichen.

Dieser Rechtsvorschrift entsprechend heißt es z. B. in § 2 Abs. 1 der Stadtordnung der Stadt Potsdam: „Für das Reinigen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze — einschließlich der Radwege und Gehbahnen — ist der Rat der Stadt verantwortlich. In seinem